

Segelclub Pfäffikon

Statuten

März 2015

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Segelclub Pfäffikon (SCPF) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Der SCPF hat seinen Sitz in Freienbach. Der SCPF ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der SCPF fördert die Entwicklung des Segelsports. Er pflegt die Kameradschaft unter den Clubmitgliedern und vertritt den Segelsport gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden oder anderen Körperschaften sowie Einzelpersonen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

Der SCPF kennt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- a. **Ehrenmitglieder** sind Damen und Herren, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie können von der Vereinsversammlung ernannt werden.
- b. **Aktivmitglieder** sind Damen und Herren, die aktiv am segelsportlichen Geschehen des SCPF teilnehmen und Eigner, Miteigner oder Crewmitglied eines Segelbootes sind.
- c. **Partnermitglieder** sind Ehepaare oder Lebenspartnerschaften, die aktiv am segelsportlichen Geschehen des SCPF teilnehmen und Eigner, Miteigner oder Crewmitglied eines Segelbootes sind. Sie sind den Aktivmitgliedern in allen Belangen gleichgestellt.
- d. **Junioren** sind Jugendliche ab dem 9. Lebensjahr. Die Juniorenmitgliedschaft endet mit der Vollendung des 20. Lebensjahres und wird automatisch in eine Aktivmitgliedschaft umgewandelt. Die Juniorenmitgliedschaft kann beim Vorstand bis zum 25. Lebensjahr beantragt werden, sofern der antragsstellende Jugendliche keinen eigenen, regelmässigen Verdienst hat und eine Studienbescheinigung einer anerkannten Universität oder Fachhochschule einreicht.
- e. **Passivmitglieder** sind Freunde des SCPF. Sie können jederzeit am Clubleben teilnehmen. Ansonsten haben sie weder Rechte noch Pflichten.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Vereinsbeschluss anlässlich der Vereinsversammlung.

Zur Aufnahme als Aktiv- oder Partnermitglied bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Als Referenz hat der Bewerber ein Aktiv- oder Partnermitglied zu bezeichnen, welches den Bewerber anlässlich der nächsten Vereinsversammlung den Clubmitgliedern vorstellt.

Zur Ernennung als Ehrenmitglied bedarf es der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen.

Junioren und Passivmitglieder können jederzeit durch den Vorstand aufgenommen werden. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten.

Art. 5 Übertritt

Aktiv- und Partnermitglieder, die Passivmitglieder werden wollen, haben dem Vorstand ihr Gesuch schriftlich oder per E-Mail per Ende Kalenderjahr einzureichen.

Art. 6 Austritt

Das Austrittsgesuch ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail per Ende Kalenderjahr einzureichen.

Tritt bei Partnermitgliedern nur ein Partner aus, wird der andere Partner zum Aktivmitglied.

Junioren und Passivmitglieder können jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand austreten.

Art. 7 Ausschluss

Gegen Mitglieder, welche die Statuten des SCPF verletzen oder sich vereinswidrig verhalten, kann als Sanktion ein Verweis durch den Vorstand oder der Ausschluss durch die Vereinsversammlung ausgesprochen werden. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, werden anlässlich der nächstfolgenden Vereinsversammlung unter Namensnennung ausgeschlossen.

Art. 8 Jahresbeitrag

Die ordentlichen Jahresbeiträge der Mitglieder, siehe Art. 3, werden an der jährlichen Vereinsversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt.

Ehrenmitgliedern und Vorstandsmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen.

Die Arbeiten des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeiten.

Art. 9 SUI-Sailing Jahreslizenz

Allen Aktiv- und Partnermitgliedern wird eine SUI-Sailing Jahreslizenz gelöst. Die Kosten der SUI-Sailing Jahreslizenz sind im ordentlichen Jahresbeitrag enthalten.

Den Juniorenmitgliedern wird die SUI-Sailing Jahreslizenz nur auf Antrag gelöst. Die Kosten der SUI-Sailing Lizenz sind nicht im ordentlichen Jahresbeitrag enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.

III. Organe des SCPF

Art. 10 Organe des SCPF

Die Organe des SCPF sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

IV. Die Vereinsversammlung

Art. 11 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des SCPF. Sie steht unter der Leitung des Präsidenten oder seines Stellvertreters, des Vizepräsidenten. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 12 Kompetenzen der Vereinsversammlung

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fällt die Behandlung aller Angelegenheiten, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Vereinsversammlung erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- a. Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- b. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und Revisorenstelle
- c. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d. Genehmigung des Jahresprogramms
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g. Änderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h. Behandlung von Mitgliederbeiträgen

Art. 13 Einladung zur Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet regelmässig nach Schluss des Vereinsjahres (01.01. - 31.12.) im ersten Quartal des neuen Jahres statt. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage im voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden per Postversand oder per E-Mail einzuladen.

Art. 14 Traktanden und Anträge

Die Vereinsversammlung oder die ausserordentliche Vereinsversammlung kann nur über die auf der Tagesordnung stehenden Traktanden beschliessen. Zusätzliche Anträge von Mitgliedern müssen dem Präsidenten mindestens 8 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht und den anwesenden Mitgliedern zu Beginn der Vereinsversammlung mitgeteilt werden.

Art. 15 Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung können alle Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Handmehr) vorgenommen; ausgenommen davon sind Art. 4, Art. 24 und Art. 25 dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident, bei dessen Fehlen der Vizepräsident, den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 16 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt an der Vereinsversammlung sind Ehren-, Aktiv- und Partnermitglieder sowie Junioren ab dem 16. Altersjahr. Passivmitglieder haben lediglich beratende Stimme.

V. Der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei bis acht weiteren stimmberechtigten Clubmitgliedern. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jährlich die Hälfte des Vorstandes neu gewählt wird. Der Präsident und der Vizepräsident müssen in verschiedenen Jahren gewählt werden.

Art. 18 Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern voraus. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Präsident besitzt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Zirkular-Beschlüsse sind möglich.

Dringende Beschlüsse können präsidial verfügt werden und sind an der nächsten Vorstandessitzung zu bestätigen.

Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

Art. 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Clubs selbst, soweit deren Behandlung nicht der Vereinsversammlung vorbehalten ist.

Wichtige Belange werden vom Vorstand in Reglementen festgelegt. Diese sind durch die Vereinsversammlung zu genehmigen.

Art. 20 Aussenwirkung/Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Es zeichnen verbindlich der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier mit Einzelunterschrift.

Art. 21 Verfügbare finanzielle Mittel

Der Vorstand verfügt über die im Budget enthaltenen finanziellen Mittel.

Zur Wahrung der Vereinsinteressen kann der Vorstand über dringende, nicht budgetierte Ausgaben beschliessen. Solche Beschlüsse sind der Vereinsversammlung nachträglich zu begründen.

VI. Die Rechnungsrevisoren

Art. 22 Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr nur ein Revisor gewählt wird. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zuhanden der Vereinsversammlung zu prüfen. Bücher und Belege sind ihnen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

VII. Diverse Bestimmungen

Art. 23 Haftung

Für Verbindlichkeiten des SCPF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Statutenänderung

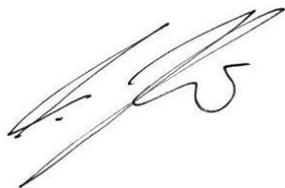
Für eine Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmen.

Art. 25 Auflösung und Liquidation

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn vier Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangen oder der Verein aus weniger als 5 Mitgliedern besteht. Der Liquidationserlös ist bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Sinn und Zweck, jedoch während maximal 5 Jahren, bei der Schwyzer Kantonalbank zu hinterlegen. Findet während dieser Zeit keine Neugründung statt, so werden die Aktiven der GHP (Genossenschaft Hafen Pfäffikon) oder bei deren Fehlen der Gemeinde Freienbach für Seeanlagen zur Verfügung gestellt.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 14. März 2015 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 7. März 2003.

Pfäffikon, 14. März 2015



Ferdinand Huser
Präsident



Markus Rüegg
Vizepräsident